

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NW durch den Landrat und ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Verwaltungsrat der BRS werden ermächtigt, folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

1. Die Geschäftsführung der BRS wird ermächtigt, in Bezug auf die Gründung und (mittelbare) Beteiligung an der Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) mit der SWB und der SWBB einen Konsortialvertrag nach Maßgabe des als **Anhang 3 zu Anlage 9 (TOP 11 nichtöffentlicher Teil)** beigefügten Entwurfes abzuschließen.
2. Nach Abschluss des unter Ziff. 1. genannten Konsortialvertrages wird die Geschäftsführung – vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen kommunalen Gremien der Gesellschafter – ermächtigt, dem als **Anhang 1** beigefügten Beschluss zur Gründung der EVG zuzustimmen sowie alle dafür erforderlichen Schritte einzuleiten und sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, um die Gründung der EVG nach Maßgabe der beigefügten Verträge zu ermöglichen.
3. Die Geschäftsführung der BRS wird nach Abschluss des unter Ziff. 1. genannten Konsortialvertrages ferner ermächtigt, der Benennung von Herrn Peter Weckenbrock als Geschäftsführer der EVG durch die SWBB zuzustimmen und an allen dazu notwendigen Beschlüssen mitzuwirken.
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, einer Änderung des § 10 des Gesellschaftsvertrages der SWBB unter Hinzuziehung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers der BRS zuzustimmen, sofern diese notwendig ist, um eine entsprechende angemessene Beteiligung der BRS an den aus der Beteiligung an der EVG sowie der Übernahme der Energieversorgung in Sankt Augustin resultierenden Ergebnissen sicherzustellen.